

Bereitschaft, auch die rechtlichen, insbesondere steuerrechtlichen Voraussetzungen für eine diskriminierungs- und beschränkungsfreie Betätigung in anderen Mitgliedstaaten zu schaffen. Zwar konnten auf dem Gebiet der indirekten Steuern in der Vergangenheit einige beachtliche Erfolge erzielt werden, die Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung liegt jedoch seit dem Richtlinienpaket von 1990 brach. Dabei begleiten die Bemühungen um eine Harmonisierung der direkten Steuern die Gemeinschaft seit den Römischen Verträgen, genannt seien etwa der *Neumark*-Bericht oder die Studie von *A. J. van den Tempel* sowie der Richtlinienvorschlag für ein gemeinsames Körperschaftsteuersystem aus dem Jahre 1975. Spätestens seit dem sog. *Ruding*-Ausschuß werden neben den Körperschaftsteuersystemen auch die Gewinnermittlungsvorschriften und Steuersätze in die Überlegungen einbezogen. Die Forderungen des *Ruding*-Komitees nach einer weitreichenden Harmonisierung der gesamten Unternehmensbesteuerung sind indes nach einer frostigen Aufnahme seitens der Kommission¹ ohne politische Konsequenzen geblieben. Ein Harmonisierungsprozeß konnte nicht initiiert werden. Dennoch war die Arbeit des *Ruding*-Ausschusses nicht wirkungslos. So unbeeindruckt sich die Kommission von dem Abschlußbericht des *Ruding*-Ausschusses gezeigt haben mag, so nachhaltig war die Reaktion der Wissenschaft. Die Fachwelt hat sich in einer Unzahl von Abhandlungen, darunter auch eine Reihe von Dissertationen², intensiv mit den Ergebnissen des Ausschusses auseinandergesetzt.

Norbert Dautzenberg, Unternehmensbesteuerung im EG-Binnenmarkt. Problembereiche und Perspektiven. Schriftenreihe „Steuer, Wirtschaft und Recht“ Bd. 142. Zugl. Diss. Univ. Köln 1996. Josef Eul Verlag, Lohmar/Köln 1997. 935 S., 2 Halbbände, insges. 179,- DM. ISBN 3-89012-574-3.

Die Idee des vereinigten Europas scheint an Attraktivität zu verlieren, sobald der Preis für den politischen und wirtschaftlichen Zusammenschluß zur Sprache kommt. Jede auch nur partielle Aufgabe von Steuerhoheit stößt bei den Mitgliedstaaten auf massiven Widerstand. Da werden Begriffe geprägt von der Vielheit in der Einheit, das Zauberwort des Wettbewerbs der Systeme gegen befürchtete Gleichmacherei mobilisiert, die Subsidiarität zu dem zentralen Leitbild des Vertrages erhoben. Das rein tatsächliche Zusammenwachsen der europäischen Märkte korrespondiert nicht mit der

I. Die Arbeit von Norbert Dautzenberg steht ganz im Zeichen der Zurückhaltung, die sich die Kommission in den „Leitlinien zur Unternehmensbesteuerung“³ selbst auferlegt hat. In einem stark vom Subsidiaritätsprinzip geprägten Klima bemüht sich der Autor – in ausdrücklicher Abgrenzung zu den Vorschlägen des *Ruding*-Ausschusses – um ein Harmonisierungsminimalprogramm. Nicht der große Entwurf einer europäischen Steuerrechtsordnung interessiert ihn, sondern konsensfähige Vorschläge zum Abbau der augenfälligsten Diskriminierungen. Dabei – und dies ist gerade auch im Vergleich mit anderen, meist auf Einzelaspekte beschränkten Arbeiten bemerkenswert – hat sich Dautzenberg das Ziel gesetzt, alle Aspekte der Unternehmensbesteuerung einschließlich des Rechts der Doppelbesteuerungsabkommen einer europarechtlichen Kontrolle zu unterziehen. Dieser – zumindest insofern thematisch eingegrenzte Untersuchungsansatz, als daß er sich nur auf Kapitalgesellschaften bezieht (S. 130 ff.) – rechtfertigt dann auch den Umfang der Schrift von über 900 Seiten. Ohne seine Herkunft aus der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre zu verleugnen, tritt Dautzenberg für einen interdisziplinären Untersuchungsansatz ein (S. 15 f.), weiß mit europarechtlichen Argumenten ebenso zu überzeugen wie mit dem betriebs- und volkswirtschaftlichen Instrumentarium. Unnötig zu betonen, daß diese Arbeit profunde Kennt-

¹ Vgl. SEK (92) 1118 endg. v. 26. 6. 1992, BR-Drucks. 540/92.

² In engem zeitlichem Zusammenhang mit dem *Ruding*-Bericht stehen u. a. die Dissertationen von *A. Sapusek*, Ökonomische und juristische Analyse der Steuerharmonisierung in der Europäischen Union, Diss. Wien 1996, Frankfurt a. M. 1997; *J. Hey*, Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung

in Europa. Ein Vorschlag unter Auswertung des *Ruding*-Berichts und der US-amerikanischen „integration debate“, Diss. Köln 1996/97; *A. Riecker*, Körperschaftsbesteuerung in der Europäischen Union und das US-amerikanische Modell der Unitary Taxation, Baden-Baden 1997.
³ SEK (90) 610 endg. v. 20. 4. 1990, BR-Drucks. 360/90.

nisse des Steuer-, vor allem des internationalen Steuerrechts voraussetzt. Unmöglich, die detaillierten Ergebnisse dieser ausgedehnten Forschung auf wenige Seiten zu reduzieren. Daher sollen hier nur einzelne Schlußfolgerungen nachgezeichnet werden.

II. Einen ersten Schwerpunkt setzt Dautzenberg mit der Frage, wie sich die Notwendigkeit einer Harmonisierung steuerlicher Vorschriften nachweisen läßt (Teil I). Mittels einer Art Harmonisierungsindikator soll eine eindeutige Trennlinie zwischen der rechtlichen Notwendigkeit und bloßer Zweckmäßigkeit oder sogar Schädlichkeit einer Rechtsangleichung gezogen werden (S. 82 ff.). Hierzu werden im wesentlichen zwei Argumentationsstränge verfolgt: In der Tradition der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur untersucht Dautzenberg zunächst, wann Unterschiede in der Steuergesetzgebung die Wettbewerbssituation des Unternehmens in verzerrender Weise beeinflussen (S. 17 ff.). Als ergänzendes Kriterium soll der Harmonisierungsbedarf anhand der Diskriminierungs- und Beschränkungsverbote des EG-Vertrages ermittelt werden (S. 51 ff.).

Für das weitere Verständnis der Arbeit von entscheidender Bedeutung ist dabei das von Dautzenberg zugrunde gelegte Prinzip des „Wettbewerbs der Systeme“ (S. 26 ff.; 44 ff.). Der Wettbewerbsmechanismus im Binnenmarkt wird – sehr instruktiv – aus einer Abgrenzung zur Funktionsweise des Wettbewerbs in geschlossenen Volkswirtschaften und in der Weltwirtschaft gewonnen. Dautzenberg warnt vor einer unüberlegten Gleichsetzung des Binnenmarkts mit einer einheitlichen Volkswirtschaft. In einem Wettbewerb der Systeme müßten die Mitgliedstaaten statt dessen weiterhin unabhängig über die Vermarktungsstrategie ihres Standortes entscheiden können, etwa ob sie potentiellen Investoren gegen hohe Steuern eine leistungsfähige Infrastruktur zur Verfügung stellen oder mit niedrigen Steuern anderweitige Nachteile zu kompensieren versuchen. Der Begriff des Binnenmarktes werde falsch verstanden, wenn er mit einer unter Effizienzgesichtspunkten optimalen Kapitalallokation gleichgesetzt werde (S. 49). Unter Aufgabe der klassischen *ceteribus-paribus*-Bedingung (S. 22 ff.) nimmt Dautzenberg eine harmonisierungsbedürftige Wettbewerbsverzerrung daher erst dann an, wenn sich steuerliche Nachteile durch anderweitige Standortvorteile nicht mehr ausgleichen lassen. Die Unzulässigkeit einer isolierenden Betrachtung der steuerlichen Vorschriften wird aus dem Subsidiaritätsprinzip gefolgert (S. 27). Ein Eingreifen der Gemeinschaft als *ultima ratio* scheidet aus, solange andere Kompensationsmöglichkeiten bestünden. Kritisch anzumerken ist jedoch, daß sich unter dieser Prämisse ein Harmonisierungsbedarf praktisch nie wird feststellen lassen, da der Hinweis auf anderweitige Kompensation theoretisch immer möglich und auch kaum widerlegbar ist. So stellt auch Dautzenberg fest, daß es nahezu unmöglich sei, die Kompensation durch nicht-steuerliche Regelungen zu quantifizieren, zumal sich die Ausgleichsmöglichkeiten mit der fortschreitenden Harmonisierung anderer wettbewerbsrelevanter Rahmenvorschriften reduzieren (S. 38 ff.). Er will aber in allen Fällen, in denen eine derartige Kompensation jedenfalls theoretisch

möglich ist, *unterstellen*, daß diese auch praktisch realisiert werden kann. In der Rechtswirklichkeit ist eine solche Hypothese angreifbar. Sie gefährdet die Überzeugungskraft der angestrebten Beweisführung. Die Modellhaftigkeit der ökonomischen Hypothesen kann daher nur durch die Analyse der rechtlichen Vorgaben des EG-Vertrages überwunden werden (S. 51 ff.).

Den *Harmonisierungsbeweis* will Dautzenberg mittels eines technischen Kunstgriffs führen (S. 87 ff.). Da sich die Situation von in unterschiedlichen Mitgliedstaaten operierenden Unternehmen ansonsten kaum vergleichen ließe, soll die Belastungssituation anhand einer „fiktiven Umstrukturierung mit Sitzverlagerung“ ermittelt werden. Ändert sich die Steuerbelastung, wenn bei einem gedachten Unternehmen mit Niederlassungen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten der Sitz des Unternehmens vom Staat der einen in den Staat der anderen Niederlassung verlegt wird, so lassen sich Belastungsunterschiede nicht mehr mit anderweitigen Vorteilen rechtfertigen. Da sich durch die Sitzverlagerung als rein rechtlicher Vorgang die tatsächlichen Umstände nicht ändern, kann der Belastungsunterschied in diesem Fall bereits theoretisch nicht mehr durch anderweitige Vorteile kompensiert werden. Das Modell der gedachten sitzverlagernden Umstrukturierung erleichtert ohne Zweifel die Überprüfung der Diskriminierungsverbote des EG-Vertrages. Es stellt die Vergleichbarkeit der Vergleichsobjekte sicher. Hierin liegt sein Wert. Dieser Vereinfachung bedarf es allerdings erst aufgrund der Komplexität des von Dautzenberg zugrundegelegten Kompensationsmodells, das die Bildung eines Vergleichsmaßstabes ansonsten unmöglich machen würde.

III. Den in Teil I entwickelten Harmonisierungsindikator wendet Dautzenberg in Teil II seiner Untersuchung unter der Prämisse der Geltung der Freistellungsmethode und des OECD-Musterabkommens (S. 137 f.) auf die Unternehmensbesteuerung an. Er untersucht den Harmonisierungsbedarf der Einkunftsermittlung (S. 176 ff.), der Periodisierung der Einkünfte (S. 193 ff.), der Ergebnisverrechnung bzw. Aggregation (S. 282 ff.) und des Steuersatzes (S. 426 ff.), dem er auch das Körperschaftsteuersystem zuordnet (S. 438 ff.).

Die zentralen Aussagen des zweiten Teiles lassen sich wie folgt fassen:

1. Solange die Besteuerung dem Quellenstaatsprinzip folgt, sind die Mitgliedstaaten im wesentlichen frei in ihren Gestaltungsmöglichkeiten. Diskriminierungs- und Beschränkungsverbote werden durch die bloße Unterschiedlichkeit der nationalen Steuerrechte nicht tangiert. Dies setzt allerdings voraus, daß inländische und ausländische Unternehmen gleichbehandelt werden. Mithin fordert Dautzenberg die Aufgabe der Unterscheidung zwischen beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht. Er geht damit noch weiter als der EuGH, der auf diese Unterscheidung noch nicht vollständig verzichten mag, in neueren Entscheidungen aber, wie etwa in der Rechtssache Asscher⁴, die Anforderungen an die erlaubte Differenzierung immer höher schraubt.

Eine Harmonisierung der Gewinnermittlungsvorschriften hält Dautzenberg unter diesen Voraussetzungen

⁴ EuGH v. 27. 6. 1996 – Rs. C-107/94, DB 1996, 1604.

weder für erforderlich, noch für zulässig, da Belastungsunterschiede in einem Wettbewerb der Systeme durch anderweitige Rahmenbedingungen ausgeglichen werden können. Lediglich im Bereich der grenzüberschreitenden Verlustverrechnung zwischen Stammhaus und Niederlassung (S. 309 ff.) sowie im Konzern (S. 363 ff.) bestätigt er den von der Europäischen Kommission bereits zu Richtlinienvorschlägen verdichteten Harmonisierungsbedarf, kritisiert aber die bisherigen Lösungsansätze als nicht weitreichend genug (S. 331 ff.). Aus der *avoir fiscal*-Entscheidung des EuGH⁵ folgert er als Gebot der Gleichstellung mit Betriebsstätten eine umfassende Verlustverrechnung zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften („intersubjektive Aggregation“). Den Schritt in Richtung einer einheitlichen Konzernbilanz, der Zusammenfassung zu einer „fiscale eenheid“ oder „unitary taxation“, kürzlich erst von *Arndt Raupach*⁶ vorgestellt, vollzieht Dautzenberg nicht und bleibt damit seinem bewußt konservativ gewählten Untersuchungsansatz treu.

Auch eine Einigung auf ein gemeinsames Körperschaftsteuersystem hält der Autor nicht für erforderlich. Mit der – trotz des für die Sitzverlagerungsfiktion angegebenen Berechnungsbeispiels (S. 462) nicht recht einleuchtenden – Ausnahme des Dividendenabzugssystems soll ein Nebeneinander unterschiedlicher Körperschaftsteuersysteme weiterhin möglich sein (S. 467 ff.). Selbst die gängige Praxis der Mitgliedstaaten mit Entlastungssystemen, diese nur auf Inlandssachverhalte zu beschränken, läßt sich nach Dautzenberg mit Hinblick auf Art. 73d EGV zumindest vorläufig noch legitimieren (S. 507 ff.). Nur auf lange Sicht sei eine Ausdehnung der Entlastungssysteme auf Auslands-sachverhalte unumgänglich. Leider unternimmt Dautzenberg erst in einem Anhang zu der eigentlichen Untersuchung (S. 780 ff.) den Versuch, Art. 73d EGV vertragskonform auszulegen. Diese nachträglich vorgenommene, deutlich restriktivere Interpretation ist mit Sicht auf den Gesamtkontext des Vertrages sehr zu begrüßen; schade nur, daß der Autor die neuen Erkenntnisse für die Beurteilung der Körperschaftsteuersysteme nicht mehr fruchtbar macht.

2. Läßt sich der Harmonisierungsbedarf unter der Prämisse des Quellenstaatsprinzips demzufolge auf wenige Einzelmaßnahmen reduzieren, so ermittelt Dautzenberg für den Fall, daß die Steuerhoheit dem Sitzstaatsprinzip folgt, schwere Wettbewerbsverzerrungen, die eine Vollharmonisierung nahezu des gesamten Vorschriftenbestandes der Unternehmensbesteuerung erzwingen. Angesichts der Vorgaben durch die am OECD-Musterabkommen orientierten mitgliedstaatlichen Doppelbesteuerungsabkommen müßten danach vor allem die Besteuerung von Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren vollständig harmonisiert werden, es sei denn – und hier leitet Dautzenberg zum letzten großen Komplex seiner Untersuchung (Teil III) über – die Doppelbesteuerungsabkommen selbst werden einer europarechtlichen Revision unterzogen.

IV. Die Überlagerung des Doppelbesteuerungsrechts

durch den EG-Vertrag wird erst in den letzten Jahren zur Kenntnis genommen. Die Forschung steckt in den Anfängen. Das Geflecht der Abkommensbeziehungen zwischen Mitgliedstaaten ebenso wie zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten muß neu geordnet werden. Vor allem die subjektive Abkommensberechtigung bedarf einer Neubewertung im Lichte des EG-Vertrages. Dautzenberg gelingt es, den Erkenntnisstand entscheidende Schritte voranzutreiben. Sehr überzeugend legt er dar, daß Art. 6 EGV auch die Ungleichbehandlung von EU-Ausländern untereinander sanktioniert (S. 660 ff.). Wird diese Lesart des allgemeinen Diskriminierungsverbots auch bei der Anwendung von Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit zugrunde gelegt, ergeben sich weitreichende Harmonisierungskonsequenzen für den gesamten DBA-Bereich. Dautzenberg möchte sogar eine Gemeinschaftspräferenz des Inhalts etablieren, daß sich EU-Bürger auch auf günstigere Regelungen im Verhältnis zu Drittstaatenangehörigen berufen können (S. 672 ff.).

Anders als das *Ruding*-Komitee entnimmt Dautzenberg dem EG-Vertrag zudem klare Vorgaben für die Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung. In Übereinstimmung mit *Klaus Vogel*⁷ stellt er fest, das Gebot der Niederlassungsfreiheit korrespondiere mit dem Vorrang von Kapitalimportneutralität, die Unternehmensbesteuerung habe daher der Freistellungsmethode zu folgen (S. 694 ff.; 702 f.). Die Anrechnungsmethode hingegen sei nicht binnenmarktskonform; sie nivelliere etwaige Anstrengungen des Tätigkeitsstaates, durch niedrigere Steuern anderweitige Nachteile zu kompensieren (S. 696 ff.). Die Umstellung der Abkommen auf Quellenstaatsprinzip und Freistellungsmethode reduziere daher nicht nur den Harmonisierungsbedarf der nationalen Steuergesetze, sondern entspreche in besonderem Maße den Vorgaben der Niederlassungsfreiheit.

Die weitreichendsten Konsequenzen ergeben sich danach im Bereich der Besteuerung von Zinsen und Lizenzgebühren. Hier regt Dautzenberg, obwohl er ansonsten eine Politik der kleinen Schritte präferiert, substantielle Veränderungen an (S. 707 ff., 716 ff.). Ähnlich dem im Jahre 1992 vom US-amerikanischen *Treasury Department* vorgeschlagenen „Comprehensive Business Tax“-Modell⁸ spricht sich Dautzenberg für eine Gleichbehandlung von Dividenden- und Zinseinkünften aus, die auch auf Lizenzgebühren ausgedehnt werden soll, um Finanzierungsneutralität zu erreichen. Zinsen und Lizenzgebühren sollen dementsprechend künftig nicht mehr zum Betriebsausgabenabzug zugelassen werden. Dieser Vorschlag würde, wenn er nicht mit einem Vollarrechnungssystem verbunden wird, die Einkommensteuer wesensmäßig verändern. Dautzenberg, der eine Festlegung der Mitgliedstaaten auf ein Körperschaftsteuersystem vermeiden möchte, hält jedoch eine Gleichstellung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren auch unter Beibehaltung eines klassischen oder Teilentlastungssystems für möglich (S. 722). Der Preis für die so erzielte Finanzierungsneu-

5 EuGH v. 28. 1. 1986 – Rs. C-270/83, EuGHE 1986, 273.

6 *Raupach*, Gemeinschaftsweite Unternehmensbesteuerung, die den Anforderungen des Binnenmarktes gerecht wird – Flucht aus dem Chaos in eine Utopie, in *Gedächtnisschrift für B. Knobbe-Keuk*, 1997, S. 675 (720 ff.).

7 *StuW* 1993, 380 ff.

8 *Taxing Business Income Once*, Treasury Department 1992, S. 47 ff. Kurzfassung in *Daily Tax Review* 1992, No. 2140, L-7 ff.

tralität wäre indessen sehr hoch. Eine teilweise oder vollständige Zusatzbelastung von Zins- und Lizenz Einkünften mit Körperschaftsteuer würde zu einer weiteren Scheduling der Einkommensbesteuerung führen. Nicht nur Dividenden, sondern auch Zinsen unterlägen dann einer höheren, nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip nicht zu rechtfertigenden Sonderbelastung. Andererseits hätte eine vollständige Verlagerung der Steuerhoheit für Zinsen und Lizenzgebühren vom Sitzstaat auf den Quellenstaat erhebliche Folgen für die Aufkommensverteilung. Ohne ein Steuerclearing, das in Anbetracht des Fehlschlags bei der Umsatzsteuer politisch nicht konsensfähig scheint, wäre ein solcher Vorschlag nicht realisierbar.

V. Die Idee Dautzenbergs, einen Harmonisierungsindikator zu entwickeln, fasziniert. Übereilte Richtlinien vorschläge könnten vermieden, die gesamte Energie statt dessen den wirklich dringlichen Harmonisierungsaufgaben zugeführt werden, ließe sich die Frage nach dem Harmonisierungsbedarf eindeutig beweisen. Die Abstraktheit und Offenheit des EG-Vertrages für politische Zielsetzungen läßt indes bisher die Grenzen zwischen Rechtspflichten und politischen Gestaltungsaufgaben kaum erkennen, so daß fraglich ist, ob die Harmonisierungsbedürftigkeit einer Vorschrift einem Beweis im Sinne einer logischen Deduktion tatsächlich zugänglich ist. Gleichwohl überzeugen die über die Diskriminierungs- und Beschränkungsverbote abgesicherten Ergebnisse Dautzenbergs, der sich – anders als der Ruding-Ausschuß – nicht hat hinreißen lassen, pauschal das ganze Unternehmenssteuerrecht zur Disposition zu stellen, sondern sehr präzise jeden einzelnen Regelungskreis isoliert auf seine Harmonisierungsbedürftigkeit hin analysiert. Seine Arbeit leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Klärung der immer noch diffusen Materie des europäischen Steuerrechts.

Wen der Umfang der hier vorgestellten Dissertation schreckt, der sei beruhigt, daß zahlreiche Abbildungen und Zusammenfassungen für Übersichtlichkeit sorgen. Dem Kenner des *Ruding*-Berichts empfiehlt es sich, die Lektüre mit der zusammenfassenden tabellarischen Gegenüberstellung der Ergebnisse mit den Empfehlungen der Ruding-Kommission zu beginnen. Für ein eiliges Durchblättern ist die Schrift gleichwohl nicht geeignet. Dazu sind die vorgestellten Argumentationslinien, die Prämissen, Unterprämissen und ihre schrittweise Aufhebung viel zu anspruchsvoll. Wer sich jedoch die Zeit nimmt, die Grundlegung der Schrift in Teil I (S. 1–159) gedanklich nachzuvollziehen, dem eröffnen sich neue Einblicke in die Harmonisierungsmaterie.

Es bleibt zu hoffen, daß die Arbeit auch dem einen oder anderen Steuerpolitiker in die Hände fällt. Vielleicht ließe sich auf diese Weise der massive politische Widerstand gegen jegliche Abgabe von Steuersouveränität brechen. Dautzenberg trägt den fiskalischen Empfindlichkeiten mit seiner durch die Abkehr von der *ceteris-paribus*-Bedingung ermöglichten Kompensationsbetrachtung und der – zumindest dem Hauptteil der

Schrift zugrundegelegten – extensiven Auslegung von Art. 73d EGV in einem Maße Rechnung, daß dort, wo er Harmonisierungsbedarf ermittelt, Ausflüchte nicht länger tolerierbar sind.

Dr. JOHANNA HEY, Köln

1 Vgl. dazu die ausf. Länderberichte bei *Scheuchzer, M.*, Konzernbesteuerung in der Europäischen Union, 1994, S. 55–167.

2 Vgl. z.B. *Theisen, M. R.*, Der Konzern, 1991, S. 338–341 m.w.N.; zu den neuen US-amerikanischen Methoden vgl.

Sonderdruck aus Nr. 2 · Mai 1998

STEUER UND WIRTSCHAFT

Zeitschrift für die gesamten
Steuerwissenschaften

Herausgegeben von
Prof. Dr. Joachim Lang, Köln

in Verbindung mit

Prof. Dr. Dieter Birk, Münster · Prof. Dr. Karl Heinrich Friauf, LL. M., Köln · Prof. Dr. Norbert Herzig, Köln · Richter des BVerfG Prof. Dr. Paul Kirchhof, Heidelberg · Prof. Dr. Brigitte Knobbe-Keuk †, Bonn · Prof. Dr. Heinrich Wilhelm Kruse, Bochum Richter am BFH Dr. Heinz-Jürgen Pezzer, München Rechtsanwalt Prof. Dr. Arndt Raupach, München Prof. Dr. Wolfram Reiß, Darmstadt · Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Dieter Schneider, Bochum · Prof. Dr. Joachim Schulze-Osterloh, Berlin · Prof. Dr. Hartmut Söhn, Passau · Prof. Dr. Klaus Tipke, Köln · Prof. Dr. Christoph Trzaskalik, Mainz · Prof. Dr. Klaus Vogel, München · Prof. Dr. Franz W. Wagner, Tübingen · Richter am BFH Prof. Dr. Franz Wassermeyer, München

ojs
Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln